

**An das
Landesgericht Wiener Neustadt
STAATSANWALTSCHAFT**

Maria Theresienring 5
2700 Wiener Neustadt

eingebracht via EVR

Pottschach, am 15.August 2021

**Betreff: 8 ST 91/21d der StA Wiener Neustadt
STELLUNGNAHME**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gegen mich wird das Ermittlungsverfahren 8 ST 91/92d der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt wegen angeblicher üblichen Nachrede geführt. Nach Übersendung des Akteninhaltes per 30.07.2021 an meinen Rechtsvertreter, Herrn Rechtsanwalt Dr. Schubert, ergibt sich wegen des Umfangs dieses Aktes die Notwendigkeit, diese unzutreffenden Vorwürfe im Detail schriftlich zusammengefasst wie folgt richtigzustellen.

Diese Stellungnahme ist integrierender Bestandteil meiner Aussage gegenüber dem mit den Erhebungen beauftragten Landeskriminalamt NÖ, Akt GZ: PAD/21/00738221/003/KRIM.

STELLUNGNAHME

Die gegen mich wegen §§ 111 (1), 111 (2) StGB; § 297 (1) 2. Fall StGB ermittelten Straftatbestände habe ich aus folgenden Gründen NICHT begangen.

In der Ermächtigung zu Strafverfolgung werden mir konkret folgende Vorbringen, als mögliche üble Nachrede ausgelegt:

1. bewusste Missachtung des GebAG (Verdacht der Untreue gem. § 153 StGB) sowie
2. „unterlassene amtliche Hilfeleistung bei sexuellem Kindesmissbrauch“ sowie, „pädophile Begünstigung“

3. bewusste Entscheidungen gegen das Kindeswohl, die den Stand der Wissenschaft ignorieren und dadurch
4. Inkaufnahme schwerer psychischer und gesundheitlicher Folgeschäden des Kindes sowie der realistischen Gefahr des weiteren Kindesmissbrauchs, sowie unsagbarer Erniedrigungen und Vergewaltigungen

Ich bin aufgrund einer umfangreichen Fallanalyse von der akuten Gefahr für das minderjährige Opfer M B überzeugt und halte diese Vorbringen daher aufrecht.

Ich bin überzeugt, dass jeder verantwortungsbewusste und objektive Mensch die nachfolgend aufgezeigte Faktenlage ebenso beurteilen muss und meine Vorbringen der vollen Wahrheit entsprechen.

Es besteht keinerlei Naheverhältnis zur Familie B. Vor dem Ersuchen um Unterstützung über die Webseite der Österreichischen Justizopfer-Hilfe kannte ich die Fam. B nicht.

Zum Beweis, dass die angezeigten Vorbringen in keiner Weise mit Vorsatz einer falschen Beschuldigung gegenüber der mir ansonst fremdem Richterin Mag. Beber erfolgt sind, sondern aus reiner berechtigter Sorge um das Wohlergehen und die körperliche und psychische Unversehrtheit des mj. Opfers M B, wird vorgebracht:

Am 30.03.2021 haben wir über die Medienstelle des Landesgerichtes Korneuburg an die Landesgerichtspräsidentin Frau Rat Mag. Hahn beiliegendes höfliches Ersuchen um Stellungnahme, über die vom Bezirksgericht Mistelbach ergriffenen Maßnahmen zum Schutz des mj. M B gerichtet.

Beweis:

- Beiliegendes Ersuchen um Stellungnahme, über die vom Bezirksgericht Mistelbach ergriffenen Maßnahmen zum Schutz des mj. M B
- Akt 100 Jv 697/21i-30a des Landesgerichtes Korneuburg
- Glaubwürdigkeits-Analyse der Aussagen des mj. Max B

Daraufhin haben wir die wenig beruhigende und ausweichende Stellungnahme erhalten, in der lediglich auf die – ohnehin in keinster Weise in Frage gestellte - unabhängige Rechtsprechung verwiesen wurde.

Die Bedingungen der vorgeworfenen Tatbestände habe ich nicht erfüllt, da keine Unwahrheiten vorgebracht wurden. Die Wahrheit darzustellen und zu veröffentlichen ist in keinem Fall strafbar.

Aus folgenden Gründen bekenne ich mich daher nicht schuldig:

Ad 1.) Sachverhalt:

„bewusste Missachtung des GebAG“

In ihrer Stellungnahme zu dem Ablehnungsantrag wegen Befangenheit gibt Richterin Mag. Beber an:

„Im Auftrag war irrtümlich die Befreiung der Sachverständigen von der Pflicht zur Gebührenwarnung enthalten,...“

Beweis:

Akt 17 Ps 144/19b – ON 186a, BG Mistelbach

Beurteilt man diesen vorgeblichen „Irrtum“ der Richterin Mag. Beber im Zusammenspiel mit ihrem aktenkundigen sonstigen Vorgehen gegen die verzweifelte Mutter Mag. B und ihren Sohn M, so kann kein objektiv urteilender Mensch dieser Erklärung Glauben schenken.

Die Standesvertretung der Richterschaft beruft sich auf die besondere Sorgfaltspflicht aller Richter, die wegen der Unabhängigkeit der Richterschaft zwingend notwendig ist.

Dies insbesonders in einem Fall mit der Gefahr so gravierender Folgen für Leib, Leben und Wohlergehen des vermutlichen Missbrauchsopfers M B – und möglicher weiterer minderjähriger Missbrauchsopfer im Falle eines von Mag. Beber aktenkundig extrem einseitig geführten Beweisverfahrens.

Ad 2.) Sachverhalt:

„unterlassene amtliche Hilfeleistung bei sexuellem Kindesmissbrauch“ sowie „pädophile Begünstigung“

Als ehemalige Richterin des Strafgerichtes Wien und nunmehrige Familienrichterin am Bezirksgericht Mistelbach musste Frau Mag. Beber bekannt sein, dass das Vorbringen des beschuldigten biologischen Vaters, volumnäßig der wohl am häufigsten eingesetzten anwaltlichen Standard-Verteidigungsstrategie gegen Vorwürfe des sexuellen Kindesmissbrauchs entspricht.

Gemäß beiliegendem rechtsanwaltlichem Fachartikel, des auf solche Fälle spezialisierten Rechtsanwaltes, Herr Dr. Tews, entspricht es in Fällen von angezeigten Missbrauchsdelikten der 0815-Standard-Verteidigungsstrategie, die Erziehungsfähigkeit der Mutter anzuzweifeln und zu behaupten, die belastenden Aussagen des missbrauchten Kindes wären von der Mutter bzw. dem Umfeld des Kindes lediglich suggeriert.

Auch RA Dr. Tews betont in seinem Fachartikel, dass diese übliche Verteidigungsstrategie in Fällen von Kindesmissbrauch abzulehnen ist und insbesonders zu keinen dauerhaften Problemlösungen führen kann.

Beweis:

- Zeuge: Rechtsanwalt Dr. Günter Tews,
RA-Kanzlei Sattlegger, Dorninger, Steiner & Partner OG
Opernring 7, A-1010 Wien
- beiliegender juristischer Fachartikel von Herrn RA Dr. Günter Tews

Jedem verantwortungsbewussten Entscheidungsträger, der sich ernsthaft beruflich mit diesem Thema befasst, muss klar sein, dass diese kurzfristige Momentlösung der Einschüchterung der Mutter und der Kindeswegnahme mit höchster Wahrscheinlichkeit zu weiteren (Gewalt-) Eskalationen gegen das minderjährige Opfer - als Hauptbelastungszeugen - führen muss.

Das Motiv der Österreichischen Justizopfer-Hilfe – und mein Motiv – diese Gefahren und erkennbaren Verfahrensmängel – rein sachlich und wahrheitsgemäß argumentiert – aufzuzeigen, ist einzig diese Sorge, um das weitere Wohlergehen des minderjährigen M und allfälliger weiterer Minderjähriger.

Bekanntlich wird in Scheidungs-, Obsorge- und Besuchsrechtsverfahren der Vorwurf des sexuellen Missbrauchs teilweise auch nur deshalb vorgebracht, da dieser Vorwurf - mit höchster Wahrscheinlichkeit - logisch zwingend, zu einem Abbruch aller Bemühungen um ein zukünftiges Kontaktrecht zu diesem, vermeintlich missbrauchten Kind - als möglichem Belastungszeugen - führen muss.

In diesen Fällen ist allen des Missbrauchs Beschuldigten klar, dass sie in Zukunft lebenslang nie wieder mit diesem vorgeblichen Opfer - als potentiellem Belastungszeugen für weitere Missbrauchsvorwürfe, alleine - unter 4-Augen - zusammentreffen dürfen.

Wirklich zu Unrecht Beschuldigte suchen deshalb nach einem solchen Missbrauchs-Vorwurf Minderjähriger daher selbstverständlich den größtmöglichen Abstand zur ernsten Gefahr weiterer belastender Aussagen des minderjährigen Belastungszeugen.

Als verantwortungsvolle und objektiv urteilende Richterin hätte Frau Mag. Beber daher im Beweisverfahren zur Wahrung der Objektivität Feststellungen über den sehr ungewöhnlichen Umstand treffen müssen, dass der im ggstl. Verfahren sehr detailliert und konkret von seinem minderjährigen Sohn M beschuldigte biologische Vater, weiterhin mit aller Vehemenz und hohem finanziellem Einsatz sein Kontaktrecht auf gemeinsame „Nächte“ alleine mit dem Kind durchsetzen will.

Als einziger tatsächlich objektiv nachvollziehbares Motiv für dieses fortgesetzte und außergewöhnliche Drängen des Beschuldigten auf die Fortführung der Verpflichtung der Mutter, ihm das Kind alleine auszuliefern, kann daher nur in der möglicherweise versuchten Ausschaltung dieser potentiellen lebenslangen zukünftigen Gefahr für den Beschuldigten liegen.

a) Stellungnahme zum Vorwurf der „pädophilen Begünstigung“

Der Richterin Mag. Beber ist u.a. der beiliegende Abschlussbericht der Klinischen Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie der Universitätsklinik Tulln, AZ: 2111004376 bekannt.

Der minderjährige M spricht laut dieser Diagnose über die gefährliche Drohung, mit der der Verdächtige sein Schweigegebot über die Misshandlungen gegenüber dem minderjährigen M in der Vergangenheit abgesichert hatte.

Abschlussbericht der Klinischen Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie Universitätsklinik Tulln AZ: 2111004376 - zit.:

„EXPLORATION:

M präsentiert sich als auskunfts bereit und geht auf Fragen der Erwachsenen ein. Er wird über die Familiensituation und die Hintergründe der psychiatrischen Behandlung und Diagnostik befragt.

In diesem Kontext berichtet M:

"DER PAPA HAT MIR WEH GETAN."

ER SCHLAFE MIT SEINEM VATER IN EINEM BETT -

"DA PASSIERT ES."

Des Weiteren berichtet er, dass er es bereits seinem Bruder, seinem Freund Daniel und seinem "türkischen Freund" erzählt habe.

M berichtet, dass "es" seinem Bruder nicht passiere

*UND DASS „ES“ **SCHON „SEHR LANGE PASSIERT**“*

DER PAPA HAT GEMEINE SACHEN GEMACHT. HAT IHM WEH GETAN.

*Lila Buntstift: **DA** HAT IHM DER PAPA WEHGETAN:*

"M nimmt einen violetten Stift und zeichnet sechs Striche auf diverse Körperteile:

- *RECHTE SCHLÄFE,*
- *RECHTER UND LINKER ELLENBOGEN,*
- *LINKE BAUCHSEITE,*
- *GENTIALBEREICH,*
- *LINKER OBERSCHENKEL,*
- *RECHTES Knie.*

Die eigene Verletzung wird hier thematisiert.

Im Dinosaurierspiel

wird der Wunsch, sich zu wehren und Gerechtigkeit zu erlangen, ersichtlich.

Der Bub wisse, warum er hier sei und gibt an, dass ihm sein Papa weh getan habe.

*Flüsternd vergewissert sich der Patient bei der Mutter, ob der
"LIEBE GOTT" EH NICHT DURCH DIE WAND KOMMEN WERDE
UND IHM EH NICHTS ANTUN WERDE,
WENN ER ETWAS ERZÄHLT.*

M bittet seine Mutter zu erzählen, was ihm widerfahren sei und flüstert der Mutter immer wieder ins Ohr, was sie sagen soll.

Beweis: Abschlussbericht der Klinischen Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie
Universitätsklinik Tulln, AZ: 2111004376

Ich beziehe mich auf die **Kinderrechtskonvention (KRK)** der Vereinten Nationen. Sie wurde 1989 von der UNO verabschiedet, 1992 von Österreich ratifiziert.

Unter dem Leitgedanken des Wohlergehens des Kindes (also nicht etwa des vorrangigen Ziels der Erhaltung der Familie) **hat der Staat** sämtliche Maßnahmen zu leisten, um den Schutz und die Sicherheit von Kindern vor sexueller Gewalt und Missbrauch zu garantieren.

Wenn Kinder aus ihrer - **mit dem sexuellen Missbrauch verbundenen - Geheimhaltung heraustreten**, dann sind Entscheidungen darüber zu treffen, ob und welche Gerichtssachverständige zu bestellen und die Staatsanwaltschaft einzuschalten ist.

Diese Entscheidungen **müssen auch dann getroffen werden, wenn vorab noch nicht völlig sicher ist, wie weit der Verdacht eines sexuellen Übergriffs begründet ist.**

Trotz seiner grossen Angst, dass der allgegenwärtige „*Gott durch die Wand kommt und ihm etwas antun werde, wenn er etwas verrät*“ hat **der feststellbare Wunsch des Kindes sich zu wehren und Gerechtigkeit zu erlangen**, dazu geführt, dass es seine Angst und seine Scham bereits mehrfach alleine überwunden und von seinem sexuellen Missbrauch gegenüber Außenstehenden berichtet hat.

Mag. Beber hält trotz dieser eindeutigen fachärztlichen Feststellungen der Universitätsklinik Tulln an ihrer prima Vista gefühlsmäßig gefassten, vorausseilenden und sachlich unbegründeten Beweiswürdigung fest, gemäß der Mag. Beber dem misshandelten Kind und dessen verzweifelter Mutter unter keinerlei Umständen Glauben schenken will.

Einem misshandelten Kind, das seine massiven Ängste - aufgrund des Schweigegebots des biologischen Vaters - überwindet und uns deutlich zu verstehen gibt, dass es um Hilfe und Gerechtigkeit bittet, diesen Schutz vor möglichen weiteren Misshandlungen zu verweigern, werden die Österreichische Justizopfer-Hilfe und ich nicht „gut heißen“ – auch wenn uns Mag. Beber dafür gerne wegen angeblich „üblicher Nachrede“ verfolgen will.

Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass die Mehrzahl sexueller Gewalttäter an Minderjährigen selbst als Kinder missbraucht und Opfer von hierarchischem Machtmissbrauch wurden. Erst diese eigenen Erniedrigungserfahrungen führen zum zwanghaften Verlangen, diese eigenen – ohne Therapie nicht verarbeitbaren – Erniedrigungen an die nachfolgende Kindergeneration weitergeben zu müssen. Sexuelle Triebtäterschaft wird in Familien vererbt.

Durch den Versuch alle belastenden Fakten im Zusammenhang mit diesen Missbrauchsvorwürfen ignorieren zu wollen, begünstigt daher

- mit hoher Wahrscheinlichkeit einerseits das Heranwachsen der nächsten Generation eines sexuellen Gewalttäters und
- versagt andererseits auch dem biologischen Vater, die möglicherweise notwendige Therapie und Heilungsaussicht.

ad 3.) Stellungnahme zu Sachverhalt:

„bewusste Entscheidungen gegen das Kindeswohl, die den Stand der Wissenschaft ignorieren“

Aus dem von Mag. Beber geführten Pflegschaftsverfahren Akt 17 Ps 144/19b – insbesonders ihrem eigenen bezeichnenden Aktenvermerk ON 30 vom 03.01.2018 - über ihre eigene vorauseilende Beurteilung der Parteien und deren Vorbringen – geht hervor, dass Frau Mag. Beber selbst von den –

zit. Mag. Beber: „*beim Kind sicher vorhandenen, gesundheitlichen Problemen*“

wusste.

Die Mutter hatte Frau Mag. Beber darüber informiert, dass diese gesundheitlichen Probleme ihres Kindes in einem eindeutigen Zusammenhang mit den traumatisierenden Kontakten und Übernachtungen zum biologischen Vater standen.

In ihrer vorauseilenden Beweiswürdigung zu Lasten der Mutter hat Mag. Beber jede sachliche Prüfung der tatsächlichen Ursachen der psychischen und körperlichen Probleme des mj. Opfers verweigert.

Ohne ihre vorgefasste Meinung gegenüber der Mutter Mag. B hätte Frau Mag. Beber im Beweisverfahren fachkundige Polizisten oder andere Experten zuziehen müssen, um die tatsächliche Ursachen der bekannt gegebenen körperlichen Probleme feststellen zu lassen.

Die alleinerziehende - und über das von ihrem Kleinkind offen zur Schau getragene Leiden höchst besorgte und angespannte - Mutter Frau Mag. B hat sich in ihren Kontakten zu Richterin Mag. B gemäß den Protokollen vermutlich ungeschickt verhalten, indem sie Mag. Beber in ihrer Verzweiflung mit zahlreichen Handyvideos (über die Panikattacken des Kindes vor den gerichtlich erzwungenen „Vater“-Kontakten), hilfesuchenden Anträgen und Lösungsvorschlägen überflutet hat.

Zudem konnte die Mutter selbst den sexuellen Missbrauch - als Ursache des Leidens ihres Kindes - lange nicht wahrhaben und hat in ihrer Wahrheitsliebe versucht die Situation im Original-Wortlaut der Kindersprache ihres Buben wiederzugeben.

Die vorauselende Beweiswürdigung von Mag. Beber hat verhindert, dass im Beweisverfahren die tatsächlich ernste Bedeutung, der zunächst harmlos erscheinenden Worte „Kratzen“, „mit Gabel stechen“, „Verstopfung“, „blaue Flecken“ etc. von Experten nicht objektiv erfasst und berücksichtigt wurde.

a) Ad Stellungnahme zu den Angriffen gegen die Mutter durch die - objektiv nicht erklärbare - Bekämpfung der Erziehungsfähigkeit von Mag. B

Zur Erklärung der vehementen Angriffe von Mag. Beber gegen die Mutter zur Aberkennung deren Erziehungsfähigkeit und zur Rechtfertigung der angedrohten Kindesabnahme hat Mag. Beber zuletzt versucht, die Verantwortung auf eine „Anregung“ der Familiengerichtshilfe abzuschieben.

Ebenso wie der angebliche „Irrtum“ im Bestellungsbeschluss der Sachverständigen Dr. Waldenmair zur Befreiung von der Gebührenwarnung zur gutachterlichen „Bestätigung“ der Erziehungsunfähigkeit, entspricht auch diese Erklärung nicht den von einem unbefangenen Richter zu erwartenden Standards.

Der Verfahrensakt, des von Mag. Beber geführten Verfahrens **17 Ps 144/19b** des Bezirksgerichtes Mistelbach belegt, dass Richterin Mag. Beber aktenkundig bekannt war, dass der bei der für Mistelbach zuständigen Familiengerichtshilfe angestellte Psychologe Mag. Thomas Simmerer, der „beste Freund“ und „Berater“ des beschuldigten, biologischen Vaters ist und sich der Beschuldigte gegenüber der Familie B mehrfach damit gebrüstet hat, dass ihm sein Freund „Simmi“ am Familiengericht Mistelbach alle Schwierigkeiten regeln könne und die Mutter und ihr Sohn gegen ihn dort keine Chance hätten.

Obwohl die Mutter Mag. B ihren Hauptwohnsitz zu Beginn der Auseinandersetzung in Wien hatte, hat der beschuldigte biologischen Vater bereits zu Beginn aktenkundig interveniert, dass das Familiengericht Mistelbach und Frau Mag. Beber - im Einflussbereich seines Freundes Mag. Simmerer - am Wohnort der in der aufwendigen Kindesbetreuung aushelfenden Großmutter Gertrude B, die Zuständigkeit übernimmt.

Beweis: Zeugin G B,
Zeugin: Mag. B,

Als objektiv urteilende Richterin hätte sich Mag. Beber zweifellos einer versuchten Manipulation von Seiten der – aktenkundig mit dem beschuldigten biologischen „Vater“ befreundeten – Familiengerichtshilfe entzogen und sich nicht selbst in dieser Standard-Verteidigungsstrategie gegen Vorwürfe von sexuellem Kindesmissbrauch instrumentalisieren lassen dürfen.

In einem rechtskonformen objektiv geführten Beweisverfahren haben beide Parteien das Recht auf eine unvoreingenommene und realistische Prüfung ihres Vorbringens.

Es ist nicht nachvollziehbar, dass Frau Mag. Beber mit aller Vehemenz die offenkundig anwaltliche Verteidigungsstrategie des beschuldigten biologischen Vaters umsetzt und um mehr als 6000.— Euro ein Gutachten zur Überprüfung der „Erziehungsunfähigkeit“ der Mutter Mag. B einfordert, aber auf der Gegenseite keinerlei gutachterlichen Überprüfung der Gefährlichkeit und der möglichen Therapienotwendigkeit des Beschuldigten einholt, dem sehr konkret und

überzeugend unsagbar erniedrigende, sexuelle Tathandlungen gegen den mj. M vorgeworfen werden.

Verwiesen wird auf den angeblich vorsätzlich unrichtigen Inhalt der Detailanalyse einer möglichen Befangenheit der Richterin Mag. Beber im Verfahren 17 PS 144/19b des Bezirksgericht Mistelbach gegenüber der Mutter, Frau Mag. B.

Mag. Beber bestätigt in der Begründung ihres Bestellungsbeschlusses zum Angriff auf die Erziehungsfähigkeit selbst ihre vorgefasste negative Meinung und Befangenheit gegenüber der um das Wohl ihres Kindes bemühten Mutter, Frau Mag. B:

„Zweifel an der uneingeschränkten Erziehungsfähigkeit der Mutter bestanden bei der Richterin schon vor dem Einlangen des Berichts“

Die angeblichen „Zweifel an der uneingeschränkten Erziehungsfähigkeit der Mutter“ werden in diesem Bestellungsbeschluss nicht sachlich- als zu überprüfender Verdacht - angegeben und gesehen, sondern als vorbestimmendes Faktum dezidiert behauptet.

Die von Mag. Beber völlig zu Unrecht angegriffene Mutter Mag. B ist nachweislich weder Drogen, noch Alkohol abhängig.

Nach objektiv sachlichen Kriterien gibt es keinerlei Grundlage an der Erziehungsfähigkeit der Mutter, Frau Mag. B, zu zweifeln, die sich mit beispielhafter Kraft und Mut – als Einzige - für das Wohlergehen und den Schutz ihres geschädigten minderjährigen Buben einsetzt.

Zur Begründung wird auf folgende Fakten zu der angegriffenen Kindesmutter, Mag. B, verwiesen:

- Geboren 1983 – wohlerzogen
- Bestmögliche moralisch ethische Erziehung durch 7 Jahre Gymnasium bei den Schulbrüdern in Strebersdorf
- Studium der Publizistik- und Kommunikationswissenschaft an der Universität Wien
- Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Universität Wien
- Erfolgreicher Abschluss des Studiums 2010
- Buchautorin über „
(in allen Fachbuchhandlungen und bei Amazon im Verkauf)
- Erfolgreiche Berufslaufbahn im Österreichischen Rundfunk, Abteilung ORF 2 Fernsehinformation
- Erfolgreiche Berufslaufbahn in PR und Öffentlichkeitsarbeit von Banken

Im selben Haushalt arbeitet zudem gleichzeitig die Großmutter, Frau G B, eine ausgebildete Pädagogin mit über 40 Jahren Berufserfahrung als Volksschullehrerin an der bestmöglichen Erziehung des mj. Ms.

Die Familie B investiert darüber hinaus aus eigenen Mitteln regelmäßig in Therapie-Einheiten bei spezialisierten Kinderpsychologen zur hochprofessionellen Aufarbeitung der eindeutig missbrauchsbedingten Traumstörungen des mj. M.

Vorbildlichere Rahmenbedingungen zur bestmöglichen Erziehung und psychischen Wiederherstellung des mj. M lassen sich rein objektiv nicht denken, sodass das konkrete Vorgehen von Mag. Beber sachlich nicht mit den Interessen des Kindes zu erklären ist.

Beweis: Zeugin Gertrude B,
Zeugin: Mag. B,

Auch die Unterstellung eines Belastungswillens der Mutter des geschädigten minderjährigen Opfers gegenüber dem Tatverdächtigen biologischen Vater ist aktenkundig ausgeschlossen. Insbesonders zu Beginn der gerichtlichen Klärung des Kontaktrechtes, war die Mutter nachweislich primär bemüht, dem Kind zu dessen Wohlergehen einen geregelten Zugang zu seinem Vater zu ermöglichen.

Die krankhaften körperlichen und psychischen Belastungssymptome des Kindes nach seinen Aufenthalten in väterlicher Obhut, konnte die – selbst aus einer intakten Familie stammende – Mutter zunächst nicht erkennen. Die verfahrensbedingte Unterbrechung der traumatisierenden Kontakte des minderjährigen Opfers zum Verdächtigen und die liebevolle Geborgenheit des Kindes bei dessen Mutter und Großmutter, haben das Vertrauen des Kindes, sein Trauma zu offenbaren, gestärkt. Erst durch die vertrauensvolle Öffnung des missbrauchten minderjährigen Kindes gegenüber seiner Mutter und seiner Großmutter, sind die ggstl. Vorwürfe gegen den Verdächtigen langsam immer konkreter zu Tage getreten.

Die vorgelegten Sachverständigengutachten jener psychologischen Gutachter, die den geschädigten mj. M über einen längeren Zeitraum fachlich begutachtet und therapiert haben, bestätigen ausdrücklich, dass das langsame Ablegen der Schweigeblockade ein besonderes Merkmal von sexuellen Missbrauchsopfern ist.

Sachlich unhaltbar und einzig durch andere Motive erklärbar, ist daher die Behauptung von Mag. Beber, die Mutter Mag. B hätte falsche Anschuldigungen gegen den getrennt lebenden biologischen Vater „nachgelegt“.

Auch der – als außergewöhnlich diplomatisch und mediationsfähig bekannte – Wiener Rechtsanwalt Herr Mag. Walter Pirker, hat nach Empfehlung der österreichischen Justizopfer-Hilfe auf seine bekannt verbindliche Art versucht, die völlig unbegründeten Angriffe von Richterin Mag. Beber zum Schaden der Kindesmutter Mag. B abzufangen und die extrem subjektiven und realitätsfernen Standpunkte von Mag. Beber mit Argumenten zu revidieren. Leider bisher ohne Erfolg.

Nach seinem eigenen Aktenstudium hat Herr RA Mag. Pirker in seinem Schriftsatz zum Rekurs 15Nc 20/21a des Bezirksgerichtes Mistelbach das strittige Vorgehen von Richterin Mag. Beber wie folgt treffend charakterisiert:

„Es ist offensichtlich, dass die abgelehnte Richterin zwischenzeitig gegen die erste Partei eingestellt ist. Die Richterin zweifelt, ohne dass entsprechende Tatsachen festgestellt worden sind, an der Erziehungsfähigkeit der Mutter. Die Richterin zieht § 44 AußStrG an, um Tatsachen zu schaffen, ohne auf das detaillierte Vorbringen der ersten Partei einzugehen.“

Die erste Partei soll mit den zu erwartenden Gutachtenskosten, die den Betrag von

€ 6.000,00 übersteigen sollen, zudem eingeschüchtert werden.

Die Sachverständige ist sogar von der Pflicht zur Kostenwarnung entbunden worden.

Es ist unrichtig, dass es allgemein bekannt sei, dass bei derartigen Gutachten mit einem Betrag von € 6.000,00 das Auslangen nicht gefunden werde. Horrend hohe Gutachtenskosten sind hingegen aber jedenfalls dazu geeignet, Parteien einzuschüchtern und von nützlichen und zweckmäßigen Beweisanträgen abzuhalten.

Gegenständlich soll mit einem sehr teuren Gutachten letztlich nur „bewiesen“ werden, dass die erste Partei eingeschränkt erziehungsfähig ist und dass die erste Partei durch ihr Verhalten, nämlich den Kontakt zum Kindesvater faktisch zu unterbinden, das Kindeswohl gefährdet.

Demgegenüber stehen aber gewichtige Argumente der ersten Partei. So wurde ein Strafverfahren gegen den Kindesvater eingeleitet, welches noch nicht rechtskräftig beendet wurde. Weiters liegt ein psychologisches Gutachten der Sachverständigen Mag. Dr. Seidl vor, welches vom Gericht abwertend als „dieses Dokument“ bezeichnet wird.

Die im Raum stehenden Gewaltvorwürfe sind derart gravierend, dass eine vorgreifende Beweiswürdigung, wie sie die abgelehnte Richterin an den Tag legt, nicht akzeptiert werden kann.“

Beweis: Akt 15Nc 20/21a des BG Mistelbach zur Befangenheit der Richterin Mag. Beber - darin insbesonders Rekurs durch Herrn RA Mag. Pirker vom 15.06.2021

Auch die von Mag. Beber zur Diskreditierung der Mutter betriebene, völlig unangemessene „Erziehungsunterstützung“ mit einer zusätzlichen Kostenbelastung für die Mutter - lt. Niederschrift der BH Mistelbach zu MIJ1-B-2088/007 vom 01.07.2021 in Höhe von EUR 2880.-- kann daher nach unserer Überzeugung ebenfalls nur in diesem Sinne als Mittel zur Einschüchterung und finanziellen Ausblutung der Mutter verstanden werden.

Beweis: Niederschrift der BH Mistelbach zu MIJ1-B-2088/007 vom 01.07.2021

Nach Interventionen von Mag. Beber musste die Mutter an einer „Helferkonferenz“ im Krankenhaus Wien Nord, Abteilung Kinder- & Jugendpsychiatrie am 1.Juli 2021 teilnehmen, in welcher der gesamte Problemkomplex um die von Mag. Beber angestrebte stationäre Isolation des mj. M von seiner Mutter erörtert wurde.

Beweis: Zeuge: informierter Vertreter des Krankenhauses Wien Nord,

Aus fachärztlicher Sicht besteht völliges Unverständnis für die – offenkundig objektiv in keiner Weise nachvollziehbaren – Bemühungen von Mag. Beber krampfhaft eine Erziehungsunfähigkeit der Mutter Mag. B zu konstruieren.

Aus dem Pflegschaftsakt verschwundene Fotos körperlicher Verletzungen des mj. M:

Anlässlich ihrer Einsicht in den Akt 17 Ps 144/19b des Bezirksgerichtes Mistelbach hat die Mutter Mag. B am 05.08.2021 festgestellt, dass alle von Mag. B zum Beweis der körperlichen Verletzungen ihres Sohnes durch den verdächtigen biologischen Vater im Verantwortungsbereich der Richterin Mag. Beber aus dem Gerichtsakt VERSCHWUNDEN sind.

Zum Beweis wird auf die Eingabe von Frau RA Dr. Martina Hackl, als Rechtsvertretung der Mutter, aus dem Jahr 2018 erwiesen. Auf **Aktenseite 371 des Akt 17 Ps 144/19b des Bezirksgerichtes Mistelbach** wurden Fotos von Verletzungen des mj. M vorgelegt.

Diese Fotos sind aus dem Gerichtsakt verschwunden und standen daher im Prozessverlauf seit 2018 vermutlich weder dem Jugendamt, noch den beigezogenen Experten und Sachverständigen zur Beurteilung der tatsächlichen Sachlage zur Verfügung.

Beweis: Akt 17 Ps 144/19b des Bezirksgerichtes Mistelbach
insbesonders Schriftsatz RA Dr. Martina Hackl, Aktenseite 371

Zeugin: Mag. B,

Zum Beweis des Wahrheitsgehaltes meiner Aussagen und meiner Unschuld stelle ich daher den

B E W E I S A N T R A G

auf Einholung eines gerichtlichen Sachverständigen-Gutachtens zum Beweis, dass es objektiv keiner Anhaltspunkte gibt an der Erziehungsfähigkeit, der völlig zu Recht um das Wohl ihres Kindes bemühten Mutter, zu zweifeln und die vehemente Forderung nach Erstellung dieses Gutachtens um horrende Kosten von zumindest 6000.—EUR sachlich nicht ohne ein Mindestmaß an Schädigungsabsicht zu erklären ist.

3.2. Stellungnahme zur Schutzbehauptung, wonach die Mutter und die Großmutter dem mj. Opfer M, die sexuellen und gewalttätigen Missbrauchsvorwürfe nur einreden und dem Kind wären die - von ihm sehr konkret detailliert beschriebenen Missbrauchshandlungen - nur suggeriert.

Dem von RA Dr. Tews kritisierten Standard-Drehbuch zur Verteidigung gegen sexuelle Missbrauchsvorwürfe Minderjähriger folgend, propagieren der beschuldigte biologische Vater und dessen Rechtsanwälte die Schutzbehauptung, der mj. M würden die von ihm ausgesagten sexuellen und gewalttätigen Missbrauchsvorwürfe nur suggeriert und tatsächlich gehe von dem biologischen Vater keinerlei Wiederholungsgefahr aus.

Es entspricht dem Stand des aktuellen kinderpsychologischen Fachwissens, dass es

unmöglich ist,

Kindern solche sexuellen Missbrauchshandlungen an ihnen zu suggerieren.

Dies betrifft insbesonders jene sensorischen Detail-Erfahrungen (Beschreibung des Geschmacks) die der mj. M in seinen wiederholten Aussagen realitätsnah beschrieben hat.

Im KLINISCH-PSYCHOLOGISCHE KURZBERICHT der Psychotherapeutin Dr. Marieluise Platz vom 16.12.2020, die den traumatisierten mj. M seit längerem regelmäßig behandelt, wurde fachlich unstrittig festgestellt:

„In der letzten Stunde, am 14.12.2020, erzählt M im Gespräch, **das er von sich aus über seinen Papa beginnt**, dass dieser etwas Schlimmes gemacht habe.

Auf die Frage, ob er alleine mit dem Papa gewesen sei, bejaht er und schweigt dann.

Nach einiger Zeit frage ich, ob er mir sagen wolle, was denn so schlimm gewesen sei und M sagt: Papa hat Lulu in den Mund gemacht.

Ich frage, in welchen Mund, M darauf ..in meinen Mund“.

Weiters:

„Ich habe schon in früheren Kurzbefunden berichtet, dass ich M als ein vertrauensvolles, **kognitiv gut entwickeltes Kind sehe, dessen Aussagen als glaubwürdig zu sehen sind.**“

Beweis: beiliegender KLINISCH-PSYCHOLOGISCHER KURZBERICHT der Psychotherapeutin Dr. Marieluise Platz vom 16.12.2020

Zeugin: Dr. Marieluise PLATZ, Bösendorferstrasse 1/16A, 1010 Wien

ad 4.) Sachverhalt:

„Inkaufnahme schwere psychischer und gesundheitlicher Folgeschäden des Kindes sowie der realistischen Gefahr des weiteren Kindesmissbrauchs, sowie unsagbarer Erniedrigungen und Vergewaltigungen“

Die renommierte, gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Mag. Dr. Eva SEIDL hat nach umfassenden Untersuchungen des mj. M zur Befundaufnahme aus sachverständiger Sicht zweifelsfrei festgestellt zit.:

- dass die **Aussagen von M erlebnisbasiert sind**
- dass eine absichtliche **Falschaussage des Kindes ausgeschlossen** werden kann
- dass **keine Hinweise auf eine Fremdbeeinflussung** vorliegen
- dass der Minderjährige **aggressives und ablehnendes Verhalten - das Thema Vater betreffend** – zeigt, dies trotz hoher Motivation der Mutter dem Kind gegenüber die Besuchskontakte betreffend und ihrer Bemühungen die Kontakte weiterhin aufrecht zu halten.

Bei der behandelnden Psychologin Frau Dr. Mag. Eva Seidl gibt das mj. Opfer M – in Abwesenheit der Mutter - an, dass er zum Papa nicht gehe, weil er das nicht wolle.

Auf die Frage warum er nicht zum Papa gehen wolle, antwortet er: „weil er mir Lulu in den Mund gemacht hat“. Dann erzählt er, dass er halb geschlafen habe, (Feststellung SV Dr. Eva Seidl, siehe Gutachten S 28: Totstellreflex) dass das Lulu in den Bauch gegangen wäre, es hätte

„Bääähh, gar nicht gut“ geschmeckt, bzw. so wie immer, komisch geschmeckt.

Dann berichtet er, dass der Verdächtige auch stets andere „böse Sachen“ gemacht habe.

Er habe ihn schmerhaft gezwickt (zeigt auf seinen Hals), ..

Aus diesem Gutachten von mag. Dr. Seidl geht auch hervor, dass die Angaben sprunghaft und nicht chronologisch geschildert wurden. Die Angaben des mj. Opfers seien logisch nachvollziehbar und als erlebnisbasiert einzustufen.

Als Fazit stellt die Sachverständige fest, zit.:

„Die Gutachterin gibt die Empfehlung ab, dass gegenwärtig weitergehende Besuchskontakte des minderjährigen M B zu seinem Vater eine Kindeswohlgefährdung darstellen und in jedem Fall hintan zu halten sind.“

Beweis:

- Zeugin Sachverständige Mag. Dr. Eva SEIDL,
Anton-Baumgartner-Straße 44/C2/0104, 1230 Wien
- aussagepsychologisches Sachverständigengutachten Mag. Dr. Eva SEIDL vom 01.02.2021

Mag. Beber hat aktenkundig Kenntnis von diesem aussagepsychologischen Sachverständigengutachten von Frau Mag. Dr. Eva SEIDL, wonach weitergehende Besuchskontakte des minderjährigen M B zu seinem Vater - gutachterlich bestätigt - eine Kindeswohlgefährdung darstellen.

Trotz Kenntnis der drohenden Kindeswohlgefährdung durch weitergehende Besuchskontakte zum traumatisierenden biologischen Vater, hat Mag. Beber weiterhin diese weitergehenden Besuchskontakte aktiv forciert und auf diesem Argument, die von ihr beschlossene – nach unserer Meinung vermutlich missbräuchliche - Anwendung des § 44 AußStrG aufgebaut.

In diesem Sinne ist es bezeichnend, dass Mag. Beber lt. ihrem eigenen Aktenvermerk ON 190 vom 25.05.2021 ihren eigenen Vorschlag festgehalten hat, den mj. M mit gerichtlichen Zwangsmitteln von der Polizei zwangsweise, der von ihr ausgewählten und mit 6000.— Euro motivierten Sachverständigen Dr. Waldenmair zuführen zu lassen. Bei diesem kindeswohlgefährdenden Plan hat jedoch auch die SV Dr. Waldenmair nicht mehr mitgespielt und die Begutachtung des zwangsweise vorgeführten Kindes abgelehnt.

Beweis: Akt 17 Ps 144/19b – ON 190 Bezirksgericht Mistelbach

4.1.1. Stellungnahme zur zwingend notwendigen Berücksichtigung der realistisch drohenden Gefahr schwerer psychischer und gesundheitlicher Folgeschäden des Kindes, sowie der realistischen Gefahr des weiteren Kindesmissbrauchs, sowie unsagbarer Erniedrigungen und Vergewaltigungen, die in Kauf genommen werden.

Der Obmann des Kinderschutzvereines „Luca“, Herr Bernhard Haaser gilt als anerkannter Experte im Bereich des Kindesmissbrauchs. Luca, der Sohn von Bernhard Haaser wurde im Alter von 17 Monaten vergewaltigt und getötet. Noch im selben Jahr gründete Herr Haaser den Luca-Kinderschutzverein und machte den Schutz anderer Kindern vor sexuellem Missbrauch zu seiner zentralen Lebensaufgabe.

Herr Haaser teilt aufgrund seiner profunden Kenntnisse zahlreicher Missbrauchsfälle meine besondere Besorgnis, um die Verweigerung eines objektiven Beweisverfahrens und jeglicher Hilfe zulasten des mj. M B.

Aus seiner fachmännischen Sicht sind auch die zahlreichen – von der Mutter photographisch dokumentierten – blutunterlaufene Zwick-Flecken und versteckte Anzeichen von Schlägen auf den Kopf – direkt hinter den Haarsatz – typische Merkmale, dass M tatsächlich gewalttätigen Kindesmissbrauch erleben musste. Demnach wird dieses schmerzhafte Zwicken in Pädosexuellen-Kreisen – ähnlich einer Hundedressur – gezielt zur Abrichtung und Durchsetzung völliger Widerstandslosigkeit der minderjährigen Opfer eingesetzt.

Dem von Bernhard Haaser langjährig gesammelten Praxiswissen – über alle Einzelheiten in Bezug auf sexuellen Kindesmissbrauch – entsprechend, hätte Frau Mag. Beber als erfahrene Richterin insbesonders die realistische Möglichkeit in Betracht ziehen müssen, dass die psychischen und gesundheitlichen Probleme von M charakteristische Folgen, der bei sexuellem Kindesmissbrauch typischerweise eingesetzten Vergewaltigungs-Drogen zur extremen Muskelentspannung der anal vergewaltigten Opfer ist.

Beweis:

- beiliegende Fotodokumentation – M B:
körperliche Missbrauchs-Merkmale und Körperverletzungen
- eidesstattliche Erklärung der Großmutter Gertrude B vom 30.03.2021
Zeugen:
(1) Gertrude B,
(2) Bernhard HAASER, Luca Kinderschutzverein
Zimmerdorfgasse 21, 9, 8682 Höngsberg

In einem objektiven und faktenorientierten Beweisverfahren hätte Frau Mag. Beber zum Verhinderung möglicher weiterer Missbrauchshandlungen zum Schutz des Kindeswohls jedenfalls gleichzeitig auch ein **psychiatrisches Sachverständigengutachten zur Beurteilung der Frage**

- der Glaubwürdigkeit und allfälliger Persönlichkeitsstörungen
- der Psychotherapienotwendigkeit
- der Gewaltbereitschaft des Verdächtigen und
- einer allenfalls mangelnden Zurechnungsfähigkeit

des von seinem Sohn glaubhaft beschuldigten, biologischen Vaters einholen müssen.

Zum Beweis des Wahrheitsgehaltes meiner Aussagen und meiner Unschuld stelle ich daher den

B E W E I S A N T R A G

auf Einholung dieses unterbliebenen, gerichtlichen Sachverständigen-Gutachtens zum Beweis, der möglicherweise realistisch drohenden Gefahr schwerer psychischer und gesundheitlicher Folgeschäden des Kindes, sowie der realistischen Gefahr des weiteren Kindesmissbrauchs, sowie unsagbarer Erniedrigungen und Vergewaltigungen durch den vom glaubwürdigen minderjährigen M B beschuldigten, biologischen Vater.

Als Beschuldigter habe ich das Recht die Aufnahme von entlastenden Beweisen durch das Gericht zu beantragen.

Aus den genannten Gründen stelle ich den

ANTRAG

und ersuche **meine Beweis-Anträgen zur Erbringung des Wahrheitsbeweises und meiner qualifizierten Unschuld in Bezug auf die angezeigten Sachverhalte zu bewilligen** - und das Verfahren **NICHT nur wegen mangelnder Beweisen gegen mich einzustellen.**

Ich danke und verbleibe

mit vorzüglicher Hochachtung

Ing. Georg Wagner

Beilagen:

1. Ersuchen um Stellungnahme, über die vom Bezirksgericht Mistelbach ergriffenen Maßnahmen zum Schutz des mj. M B
2. juristischer Fachartikel von Herrn RA Dr. Günter Tews
3. Glaubwürdigkeits-Analyse der Aussagen des mj. Max B
4. Abschlussbericht der Klinischen Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie Universitätsklinik Tulln AZ: 2111004376
5. Rekurs RA Mag. Pirker vom 15.06.2021 zu 15Nc 20/21a des BG Mistelbach,
6. Niederschrift der BH Mistelbach zu MIJ1-B-2088/007 vom 01.07.2021
7. KLINISCH-PSYCHOLOGISCHER KURZBERICHT der Psychotherapeutin Dr. Marieluise Platz vom 16.12.2020
8. Sachverständigengutachten Mag. Dr. Eva SEIDL vom 01.02.2021
9. Fotodokumentation – M B:
körperliche Missbrauchs-Merkmale und Körperverletzungen
10. eidesstattliche Erklärung der Großmutter Gertrude B vom 30.03.2021